

Bürokratie-Entlastung in der Gemeinnützigkeit

Stand: 11.3.2024

Vorbemerkungen

Wenn gemeinnützige Organisationen Vorschläge zur Bürokratie-Entlastung machen, geht es oft um andere Bereiche als den Kern des Gemeinnützigkeitsrechts, etwa rund um öffentliche Fördermittel, Registereintragungen oder auch andere Rechtsbereiche wie Datenschutz. In diesem Impuls geht es nur um steuerrechtliche Aspekte.

Gesetz und Praxis erfordern Verwaltungsaufwand auf Seiten der gemeinnützigen Organisationen einerseits, der Finanzverwaltung andererseits. Idealerweise werden die Hürden für beide Seiten geringer. Aus unserer Sicht ist es aber auch eine sinnvolle Gesamt-Entlastung, wenn der Aufwand auf Seite der öffentlichen Verwaltung steigt, aber dafür auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen massiv sinkt (weniger Belastung in Summe und Ziellerreichung Entlastung Engagement).

Bei Gedanken zur Belastung gemeinnütziger Organisationen ist eine Fallunterscheidung mindestens zwischen großen und kleinen Organisationen nötig. Die ganz überwiegende Mehrheit gemeinnütziger Organisationen wird rein ehrenamtlich geführt und hat nur geringe bis keine Einnahmen. Doch für diese Vereine gelten die gleichen Anforderungen wie für Vereine mit hauptamtlichem Apparat und ggf. großen Geschäftsbetrieben. In diesen großen Organisationen bis hin Trägern der Wohlfahrt sind ganz andere Anforderungen belastend als bei der Mehrzahl der Vereine. Beide Herausforderungen sind relevant, aber brauchen verschiedene Lösungen und Betrachtungen.

Vgl. ZiviZ-Survey 2023: <https://www.ziviz.de/ziviz-survey> - "Mehr als die Hälfte der Organisationen (54 Prozent) hatten im Jahr 2021 Gesamteinnahmen von weniger als 10.000 Euro, 11 Prozent zwischen 10.000 und 20.000 Euro, 19 Prozent zwischen 20.000 und 100.000 Euro, 12 Prozent zwischen 100.000 und 1 Million Euro und 4 Prozent mehr als 1 Million Euro."

Die Belastung der kleinen Vereine ist häufig nicht der bürokratische Akt als solcher, sondern die Angst, etwas falsch zu machen und dafür ultimative Konsequenzen bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit zu erfahren. Es geht um Angst als Kostenaspekt.

Wir haben insbesondere Richtung Angst kleiner Vereine folgende Aspekte identifiziert. Daher führen wir hier das Problem der Kooperationen nicht auf.

1. Anerkennungsverfahren

Die größte Hürde liegt darin, den passenden Zweck für das Anliegen einer neu gegründeten Initiative zu finden. Ein Anliegen wie "Radverkehr", "Förderung der Grundrechte" oder "Austausch mit Menschen aus Staat X" findet sich nicht im Katalog des § 52 AO.

Die Sprache der Finanzverwaltung ist nicht die Sprache von Durchschnittsmenschen, die einen Verein gründen. Die Handreichungen der Landesfinanzministerien sind oft nicht hilfreich. Die Beratung durch die Finanzämter vor Ort ist oft sehr unterstützend, aber häufig zu direktiv. So werden Zwecke empfohlen oder gar als einzige Lösung beschrieben, die später zum Problem werden können

(vergleiche Finanzamtsstudie von 2017/2018: "Engagiert Euch - nicht" - <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/finanzamtstudie>)

Lösungsvorschläge:

- Hilfreiche Liste von Zuordnungen Anliegen zu Zwecken, idealerweise im AEAO.

- Weitere Zwecke, um Anliegen besser zuordnen zu können
- Verzicht auf die Zweckliste - selbstlose Förderung der Allgemeinheit reicht aus, Zuordnung für alle leichter.

2. Steuererklärungen und Buchhaltungs-Erleichterungen

Die Steuererklärung in der Regel alle drei Jahre ist anfürsich leicht, aber angstbesetzt, vor allem für Laien. Hier könnte es Erleichterungen für kleine Vereine geben. Die Grenzlinie könnte bei 45.000 Euro Einnahmen pro Jahr gezogen werden wie bei der 2020 beschlossenen Entlastung bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Ziffer 5 AO), zum Beispiel:

- Verzicht auf die Darstellung in vier Sparten (Idealverein, Vermögensverwaltung, Wirtschaftsbetrieb, Zweckbetrieb) - hier werden oft Fehler gemacht, bestehen Unsicherheiten. Bei geringen Umsätzen fällt auch in Betrieben keine Steuer an.
- Verschiedene Formulare für große und kleine Vereine. (Filterfrage: Einnahmen unter 45.000 Euro)
- Schema für die Jahresberichte als Vorschlag - vereinfachte Minimal-Berichte

Bitte nicht tun: Bei der Steuererklärung zu einem Schema wie bei EÜR/Selbständige zwingen. Die freie Wahl eines Kontenrahmens, der Form der Übersicht ist für viele Vereine sehr hilfreich und praktisch.

3. Klare Sanktionen

Die Angst vor der finalen Sanktion "Verlust der Gemeinnützigkeit" könnte abgemildert werden, so dass jeder einzelne Schritt einfacher fällt, wenn lediglich faire Sanktionsregeln im Fall von Verstößen drohen. Zusätzlich könnte eine geregelte Möglichkeit zum Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit bzw. bei finaler Aberkennung entlasten. Bisher sind die Folgen kaum kalkulierbar.

Siehe dazu auch:

Deutscher Juristentag Leipzig: Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln? In: Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Seite 30ff (2018).

https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf

Obacht: Eine Kopplung von einfacher Ausstiegsmöglichkeit mit pauschaler Abgeltung und der generellen Aufgabe der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (wie bereits 2019 vom Bundesfinanzministerium geplant) kann unter Umständen zu Missbrauch einladen, wenn eine pauschale Ausstiegsabgabe unter den zuvor ersparten Steuern liegt und die steuerbegünstigten Spenden kumuliert wurde.

4. Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen)

Die laufenden Planungen der Finanzverwaltung, dass Spenden digital an die Finanzverwaltung gemeldet werden statt papierbasiert den Spendenden bescheinigt werden (auf Basis des Zuwendungsempfängerregisters) könnte für kleine Vereine eine Entlastung sein: Daten in ein Web-Formular eingeben statt Formular runterladen, ausfüllen, drucken - verbunden erneut mit der Angst vor Fehlern.

5. Verbindliche Auskunft kostenfrei

Die Unsicherheit in der Praxis könnte sinken, wenn Vereine von Finanzämtern kostenfrei verbindliche Auskünfte zu Einzelfragen erhalten könnten statt wie bisher auf die lediglich alle drei Jahre erfolgende Prüfung der Gemeinnützigkeit warten zu müssen,

verbunden eventuell mit Sanktionen. Dies sollte ein anderes Verfahren sein als die bestehende komplizierte "verbindliche Auskunft" in Steuerfragen.

Die Allianz

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist ein Zusammenschluss von 200 Vereinen und Stiftungen.

Infos: www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Kontakt: Stefan Diefenbach-Trommer,
info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Lobbyregister: Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:
www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707/1467